

---

# Anvertraut und ausgeliefert – Sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen

Manfred Kappeler

---

## Zusammenfassung

Pädagogische Einrichtungen sind beauftragt und verpflichtet für die Erziehung, das Wohlergehen, für die psychische und physische Integrität der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, sowie Schutz, Sicherheit und Vertrauen zu bieten. Dennoch werden immer wieder Fälle bekannt, bei denen Heranwachsende sexuelle Gewalt in jenen pädagogischen Institutionen erfahren haben, denen sie anvertraut und damit gleichsam ausgeliefert waren. Nach wie vor fehlen jedoch konsequente und weitreichende Veränderungen institutioneller Strukturen, allgemeine Qualitätsstandards und deren konsequente Umsetzung und Überprüfung, angefangen bei klaren Bekenntnissen zur Verantwortung auf Seiten der betroffenen Träger, der zuständigen Behörden und in der Politik.

In meinem Beitrag geht es um sexuelle Gewalt, die Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen von Erwachsenen, die mit ihrer Erziehung betraut worden sind, angetan wurde und wird. Auch Jugendliche und Kinder fügen anderen Jugendlichen und Kindern sexuelle Gewalt zu. Darüber ist schon immer in pädagogischen Fachkreisen geredet und geschrieben worden. Nicht immer qualifiziert und tiefeschürfend, aber der Tatbestand wurde wenigstens nicht tabuisiert.

Dass Erwachsene mit erzieherischen Aufgaben (professionelle PädagogInnen, Angehörige von Ordensgemeinschaften, Bruderschaften und Schwesternschaften und Ehrenamtliche) Schutzbefohlenen sexuelle Gewalt antaten, war auch immer bekannt. Aber es wurde nicht darüber geredet und geschrieben. Es wurde aktiv verschwiegen. Es wurde tabuisiert von den Organisationen und Institutionen, die für

---

M. Kappeler (✉)  
Berlin, Deutschland  
E-Mail: Prof.Dr.manfredkappeler@web.de

das Wohl und die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine unteilbare Verantwortung haben.

Die Leserinnen und Leser werden bemerken, dass ich die Worte „sexueller Missbrauch“ nicht verwende. Das hat einen einfachen, aber meines Erachtens schwerwiegenden Grund: Wer „Missbrauch“ sagt, setzt – sprachlogisch – „Gebrauch“ voraus. Missbrauch ist immer außer Kontrolle geratener Gebrauch – wie etwa der Alkohol-Missbrauch. Die große Mehrheit der Menschen hat den selbstverantwortlichen Umgang mit der Droge Alkohol, also ihren Gebrauch, gelernt und hütet sich vor einem problematischen Konsum. Außerdem: Im Alkohol-Missbrauch wird nicht der Alkohol missbraucht. Dem Stoff ist es egal, in welchem Maße er konsumiert wird. Er wird nicht geschädigt, sondern sein Konsument/seine Konsumentin schädigt sich selbst, missbraucht den eigenen Körper, das eigene Bedürfnis nach psychischer und geistiger Stimulanz, das an sich nicht verwerflich ist.

Wenn Erwachsene Kinder und/oder Jugendliche für die Befriedigung ihres sexuellen Begehrens benutzen, kann von Missbrauch nicht die Rede sein, weil ein nichtmissbräuchlicher Gebrauch nicht möglich ist: Es handelt sich immer um sexuelle Gewalt, in welcher Form auch immer sie praktiziert wird.

Wenn das nur eine Frage der Logik oder der wissenschaftlichen Definition wäre, könnte uns das egal sein. Aber die Rede vom sexuellen Missbrauch gehört zur Sprache der Verschleierung und Verharmlosung, die viele Worte hat: z. B. „Er hat sich vergangen“, oder „vergriffen“. Auch das Auslassen des Tatbestandes in den vielen Erklärungen und Stellungnahmen von Verantwortlichen in Kirchen und Staat, die wir in den vergangenen Monaten gehört haben und immer noch hören, gehört dazu: Da heißt es etwa, „dass so etwas auch von kirchlichen MitarbeiterInnen getan wurde“, oder „wir sind entsetzt über das Unfassbare“ – statt: „Wir stellen uns der Verantwortung für die sexuelle Gewalt, die von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in unseren Einrichtungen Kindern und Jugendlichen angetan wurde.“

Die Sprache der Entwirklichung und Neutralisierung dient letztendlich der Schadensbegrenzung für die Träger pädagogischer Einrichtungen und schadet den Opfern.

„Anvertraut und Ausgeliefert“ – dieser Titel meines Beitrags könnte so gelesen werden, dass Kinder und Jugendliche pädagogischen Einrichtungen von Eltern, Vormündern, Jugendämtern im Vertrauen zur Erziehung übergeben werden und dann erst in der Einrichtung zu Ausgelieferten werden. Tatsächlich ist es aber sehr oft so, dass das Ausgeliefertwerden schon im „Anvertrauen“ beginnt. Dann nämlich, wenn, wie bei nicht wenigen InternatsschülerInnen, Eltern ihre Kinder in eine Internatsschule oder ein Landerziehungsheim abschieben: weil sie in ihren anstrengenden Alltags- und Karrieregeschäften keine Zeit für sie haben, weil sie

ihnen, besonders in der Pubertät, große Schwierigkeiten bereiten, weil sie ihren Leistungs- und Erfolgserwartungen nicht entsprechen, weil ihnen die jugendkulturelle Szene nicht gefällt, in der ihr Kind sich bewegt usw. Bei Heranwachsenden, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, wird längst nicht immer in einem vorgeschriebenen Hilfeplanverfahren, die für das Mädchen oder den Jungen beste Erziehungshilfe gesucht, sondern eine „schnelle und kostengünstige Unterbringung“. Man muss das Kind eben „unterbringen“, und das Personal im Jugendamt ist knapp und überlastet und die Kosten für die Hilfen zur Erziehung „explodieren“, wie die kommunalen FinanzpolitikerInnen klagen.

Allzu oft wurden und werden Kinder und Jugendliche von Eltern und Jugendbehörden an den Toren von Internatsschulen und Heimen abgegeben, ohne ernsthaft geprüft zu haben, wie der Erziehungsalltag hinter diesen Toren aussieht, ob er dem entspricht, was die Träger der Internatsschule oder des Heims in Hochglanzbroschüren und Konzeptionen versprechen.

Dass dieses „Anvertrauen“ schon selbst ein „Ausliefern“ sein kann, zeigt eine Untersuchung vom Stadtjugendamt Münster aus dem Jahre 1974, die sogar den Landtag in Düsseldorf zum Eingreifen gezwungen hat. Ich zitiere die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung: „Die Dauer des Heimaufenthalts war im Durchschnitt sehr lange. Von den 315 Kindern und Jugendlichen hatten 149 eine Heimunterbringungszeit von einem bis zu fünf Jahren. 65 waren sechs bis zehn Jahre im Heim. 66 hatten einen Heimaufenthalt von 11 bis 15 Jahren hinter sich. 20 der Jugendlichen befanden sich länger als 16 Jahre im Heim. Bei 15 Heimkindern konnte wegen unzureichender Aktenführung die Dauer des Heimaufenthalts nicht ermittelt werden. Die ins Auge springende überlange Heimaufenthaltsdauer bei einer großen Anzahl der in der Untersuchung einbezogenen Kinder steht nach den Ausführungen im Bericht in einem unmittelbaren Ursachenzusammenhang mit der unzureichenden und nicht hinreichend qualifizierten personellen Besetzung des Jugendamts, vor allem bei den Stellen, deren Aufgabenbereich vornehmlich die Sorge um die Kinder und Jugendlichen betrifft, die eine Erziehung und Betreuung außerhalb ihrer eigenen Familie bedürfen“.

Der Untersuchungsbericht weist dabei darauf hin, dass der Frage, ob der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen im Heim von der Erziehungsbedürftigkeit her noch länger gerechtfertigt sei, gerade bei den Kindern, die als Amtsmündel in die Betreuung eines Amtsvormunds gestellt seien, sehr unzureichend nachgegangen worden sei. So führt der Bericht aus, dass bei 81 Heimkindern, von denen keine Entwicklungsberichte vorliegen, 34 Amtsmündel des Jugendamts der Stadt Münster sind. Außerdem hebt der Bericht hervor, dass bei den Heimkindern die Berichterstattung sehr dürftig war, die seit ihrer Geburt unter Amtsvormundschaft stehen und auch etwa zur gleichen Zeit ins Heim kamen.

Der Untersuchungsbericht macht darüber hinaus deutlich, dass sich dieser Mangel aber auch ganz allgemein, das heißt ohne Rücksicht auf die Frage, ob im konkreten Fall eine Amtsvormundschaft besteht oder nicht, im Sinne einer nicht verantwortbaren Verlängerung der Heimaufenthaltsdauer zeigte.

Er hebt dabei hervor, dass bei 39 Kindern (...) in den Akten überhaupt keine Angaben über den Einweisungsgrund zu finden sind. Bezüglich des häufigsten der in den Jugendamtsakten genannten Einweisungsgründe, nämlich der ‚Erziehungsunfähigkeit der Eltern‘, hat sich überdies ergeben, dass dieser Grund nur in den wenigsten Fällen näher beschrieben ist. Gleiches gilt für die Gründe ‚schlechte häusliche Verhältnisse‘ und ‚Gefährdung der Kinder durch die Eltern‘.

Im Hinblick auf die Einweisungsgründe ‚Erziehungsschwierigkeiten der Kinder‘, ‚Verwahrlosungserscheinungen‘ sowie ‚psychische und physische Erkrankungen‘ ist zu vermerken, dass für die Einweisung dieser Kinder nur sehr wenig Gutachter von entsprechenden Institutionen hinzugezogen worden sind.

Anhand der Jugendamtsakten ergibt sich ferner, dass in einigen Fällen Diagnosen, die zur Heimeinweisung geführt haben, recht leichtfertig ausgesprochen worden sind. (...)

Der Untersuchungsbericht hebt an anderer Stelle ferner hervor, dass bei dem Teil der Jugendlichen, der einen Heimaufenthalt von mehr als 17 Jahren hinter sich hat, drei Jugendliche sind, die vom Jugendamt so gut wie vergessen wurden. Unter den Kindern mit sechzehnjähriger Heimzeit sind außerdem fünf, deren bisherige Lebenswege für das Jugendamt völlig verwischt sind.

Der Bericht hebt hervor, dass insbesondere diese Feststellung der Beweis dafür zu sein scheint, dass es durch Ausschaltung, Versetzung und Vertretung von Mitarbeitern sowie durch amtsinterne Umorganisation möglich ist, dass Heimkinder förmlich vergessen und verloren werden (...)

Im Zusammenhang mit der durch die Untersuchung belegten Tatsache, dass vor allem bei den Kindern mit mehr als fünfjähriger Heimaufenthaltsdauer ein häufiger Heimwechsel mit den damit notwendigerweise bedingten Negativerscheinungen – Wechsel der Bezugspersonen, Verlust der Personen, denen das Kind Vertrauen schenkte – die Regel ist, wird die Frage gestellt, ob es weiter verantwortlich ist, dass Vereinsvormundschaften über Heimkinder überhaupt noch genehmigt bzw. geführt werden, da sich fast alle Heimkinder in Heimen freier Verbände befinden und da die Gefahr besteht, dass Kinder von ihren Vormündern in den Heimen dieser Vereinigungen förmlich herumgereicht werden“ (Kappeler 2011a, S. 103 f.).

Nach Art. 6 des Grundgesetzes hat der Staat ein „Wächteramt“ für das *Kindeswohl*, wenn die Familie ihr Recht und ihre Pflicht für ein gedeihliches Aufwachsen des Kindes zu sorgen, nicht erfüllen kann oder will. Die Kinder- und Jugendhilfe ist das wichtigste Instrument des Staates zur Realisierung seines Wächteramts.

Insofern sind Kinder und Jugendliche ihr durch einen Verfassungsauftrag anvertraut und sie ist verpflichtet, umfassend für ihr Wohlergehen zu sorgen. Aber schon auf den „Wegen ins Heim“ können sie, wie das Beispiel aus Münster gezeigt hat, zu Ausgelieferten werden, deren Menschenwürde missachtet, deren Menschenrechte verletzt werden, deren bürgerliche Existenz vernichtet wird.

Wenn die Frauen und Männer in der von mir moderierten Berliner Regionalgruppe Ehemaliger Heimkinder berichten, aus welchen Gründen, auf welchen Wegen und mit welchen Methoden sie in Heime der Jugendhilfe gebracht wurden, wird deutlich, dass sie alle von Anfang an Ausgelieferte waren, obwohl die Jugendgesetze beider deutscher Staaten sie hochoffiziell zu Anvertrauten erklärt hatten (vgl. dazu Kappeler 2011b). Von den ca. 600 Ehemaligen Heimkindern, die dem *Runden Tisch Heimerziehung* (RTH) während seiner zweijährigen Arbeit über ihre Heimerfahrungen berichteten, haben ein Drittel sexuelle Gewalt erfahren müssen, die den Gipfelpunkt des Leidens in einem umfassenden auf personaler und struktureller Gewalt basierendem System darstellt.

Aber auch InternatsschülerInnen, die doch im Unterschied zu den meisten Heimkindern über ein Netz sozialer Beziehungen außerhalb des Internats verfügten, einschließlich der Familie und weiterer Verwandtschaft, waren Ausgelieferte, obwohl ihre Eltern sich etwas darauf zugutetaten, dass sie für viel Geld ihre Kinder einer angesehenen und privilegierten Schule anvertrauten, wie der reformpädagogischen Odenwaldschule oder dem von Jesuiten geführten Canisius-Kolleg in Berlin. Der Journalist Johannes von Dohnanyi, selbst ein ehemaliger Schüler der Odenwaldschule, zitiert in einem Artikel mit der Überschrift „Die Kälte der Eltern“ in der „Zeit“ vom 15.4.2010 aus dem Brief eines Mitschülers an seine hochbetagte Mutter: „Liebe Mutter, es ist an der Zeit, den Tatsachen ins Auge zu blicken: Was mir damals geschah – Du wolltest und willst bis heute nichts davon hören. Der ‚gute‘ Name der Familie war Dir immer wichtiger als das Wohl Deiner Kinder. Damit muss ich leben. Aber dass Vater schon damals alles wusste und nichts dagegen unternahm – das kann ich ihm nicht verzeihen.“ Dohnanyi zitiert einen weiteren ehemaligen Mitschüler: „Seit ich denken kann, hatte mein Vater meinen Lebensweg vorbestimmt. Ich wurde darauf gedrillt, eines Tages den Betrieb zu übernehmen. Aber als ich in die Pubertät kam und gegen Eltern und Lehrer rebellierte, wurde ich ihm zu viel. Statt mit mir zu reden, meldete er mich auf der Odenwaldschule an.“ Ein anderer Ehemaliger aus der Odenwaldschule sagt: „Ich habe meine Eltern an der Verwirklichung ihres eigenen Lebensplans gestört. Ich wurde aus meiner eigentlichen Familie ausgemustert, und das reformpädagogische Konzept der Odenwaldschule war das Alibi, mit dem sie den Rest ihres eigenen schlechten Gewissens besänftigen konnten.“ Und wieder ein anderer: „An wen hätte ich mich mit meinen Nöten wenden können? An meine Eltern? Die waren doch nur froh,

dass ich augenscheinlich so gut verräumt war“ (Kappeler 2011c, S. 89 f.). Diese Eltern wollten von den Gewalterfahrungen ihrer Kinder in den Vorzeige-Schulen nichts wissen, weil sie befürchteten, die Aufdeckung könnte ihr soziales Ansehen und ihre gesellschaftliche Stellung bedrohen. Fazit: Wenn die Eltern/Familien und die Jugendämter/Vormünder mit der Unterbringung eines Kindes in einer pädagogischen Einrichtung ihre Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes an die Einrichtung abgeben, liefern sie das Kind aus, auch wenn sie in der Überzeugung handeln, es professionellen PädagogInnen anvertraut zu haben.

Natürlich brauchen wir Internatsschulen und brauchen wir Heime, denn wo sonst – außer in Pflegefamilien, aber auch dort können sie Ausgelieferte sein – sollen Kinder/Jugendliche leben, die „zu Hause“ nicht leben können oder die vielleicht, wie die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, keines mehr haben? Aber damit Internaten, Heimen und Pflegefamilien Kinder/Jugendliche anvertraut werden können, müssen sie alles in ihrer Macht stehende tun, um das in sie gesetzte Vertrauen nicht zu missbrauchen. Für das Wohlergehen, für die psychische und physische Integrität der in ihren Häusern lebenden Kinder und Jugendlichen tragen die pädagogischen Einrichtungen eine unteilbare Verantwortung, die an niemanden delegiert werden kann. Diese Verantwortung umfasst auch die sorgfältige Vorbereitung der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen und noch davor die Entscheidung, ob man für dieses Kind und seine individuelle Situation die richtige, oder bescheidener, die beste mögliche Einrichtung gefunden hat. Sollten Ämter und Eltern es sich mit diesen Vorklärungen zu leicht machen, müssen sie von der Einrichtung kritisiert und dazu angehalten werden. Aber wie sollen Internatsschulen und Heime diese kritischen Nachfragen stellen können, wenn sie aus Kostengründen unter „Belegungsdruck“ stehen?

Für das Wohlergehen der bei ihnen lebenden Kinder und Jugendlichen tragen die pädagogischen Einrichtungen eine Verantwortung, die sich auf ihre Strukturen bezieht, eine *institutionelle Verantwortung* also. Zwar wird die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen von Personen verübt, aber die handeln in Strukturen, die dieses Handeln ermöglichen, ja mehr noch, es sogar ursächlich mit hervorbringen und begünstigen können. Das können Strukturen sein, die in vielen pädagogischen Einrichtungen, unabhängig von ihrer weltanschaulichen, religiösen und pädagogischen Orientierung einander ähnlich sind, wie zum Beispiel der Grad der Geschlossenheit gegenüber dem näheren und weiteren Umfeld, eine hierarchische Binnenstruktur, das Fehlen von Supervision und Fortbildung für die MitarbeiterInnen, das Fehlen unabhängiger Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen. Das können aber auch *spezifische Bedingungen* für die Ermöglichung beziehungsweise Entstehung sexueller Gewalt sein, die sich gravierend von denen in anderen Einrichtungen unterscheiden. Die Unterschiede von Internatsschulen

und Heimen der Jugendhilfe sind schon angedeutet worden. Aber auch innerhalb des Spektrums der Internatsschulen beziehungsweise der Heime der Kinder- und Jugendhilfe gibt es große Unterschiede, die beachtet werden müssen, wenn der Schutz von Kindern/Jugendlichen verbessert werden soll. Die sexuelle Gewalt in einem reformpädagogischen Landerziehungsheim wie der Odenwaldschule hat andere Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen als die in einer katholischen Internatsschule. Die sexuelle Gewalt in einem von Ordensschwwestern (Nonnen/Diakonissen) geführten Kinder- oder Mädchenheim hat andere Ursachen und Erscheinungsformen, als die in einem von katholischen Patres geführten Heim für Jungen und wieder andere in einem von Diakonen geführten Einrichtung für sogenannte verwaarloste Jugendliche und wieder andere in einer staatlichen oder nicht weltanschaulich gebundenen pädagogischen Einrichtung.

In der Odenwaldschule dominierte eine radikal-libertäre Auffassung von Sexualität, das Verständnis von Erziehung und Entwicklung. Hier wurde sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Zeichen von Freiheit und Gleichheit und nichtautoritärer Erziehung verübt. Für die Strukturen, zu denen nicht nur die Organisation des Zusammenlebens von Erwachsenen und Heranwachsenden, sondern auch die spezielle Auffassung von Sexualität und die Praxis der Sexualerziehung gehören, hat der Trägerverein und darüber hinaus der Verband der reformpädagogischen Landerziehungsheime die Verantwortung, die mit dem ostinaten Verweis auf die Täter und deren Verantwortung und wie sehr man sich in ihnen leider getäuscht habe beziehungsweise von ihnen getäuscht worden sei, nicht abgewälzt werden kann.

Ganz anders die ist Situation in einer katholischen von Jesuiten geführten Internatsschule, wie im Bonner Aloisiuskolleg, im Kloster Ettal oder im Berliner Canisius-Kolleg. In diesen pädagogischen Einrichtungen dominierte eine lust- und körperfeindliche Auffassung von Sexualität, die insgesamt tabuisiert war. Die Ausdrucksformen der Sexualität von Kindern/Jugendlichen wurden diskriminiert und bekämpft, das Onanie-Verbot wurde zum Teil obsessiv gehandhabt. Sexualität beziehungsweise sexuelles Begehren und Sünde waren eins, mussten in der Beichte gestanden und bereut werden. Die als Erzieher und Lehrer tätigen Ordensleute sind selbst in diesem Geist beziehungsweise Ungeist erzogen worden, haben das Keuschheitsgelübde abgelegt, sich zu einem zölibatären Leben verpflichtet. Die ausgeprägte Sexualfeindlichkeit in katholischen pädagogischen Einrichtungen, die Teil der religiösen Erziehung ist und mit dem Geständniszwang der Beichte abgesichert wird, ist eine schwere Form sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in katholischen pädagogischen Einrichtungen, mit der die sexuelle Selbstbestimmung der ihnen Anvertrauten missachtet und ihnen Schaden zugefügt wird. Im Jahre 1981 schrieben Schüler des Canisius-Kollegs an die Schulleitung, den Elternbeirat

und die Ordensleitung einen Brief, in dem sie sich bitter über die Tabuisierung von Sexualität, die Verfolgung und Diskriminierung von homosexuellen Schülern und das Fehlen jeglicher Sexualerziehung beklagten. Sie kritisierten die dogmatischen und moraltheologischen Auffassungen ihrer Lehrer und Erzieher – und erhielten auf diesen Brief nie eine Antwort. Während dieser Zeit wurden Dutzende Kinder und Jugendliche dieser Internatsschule Opfer sexueller Gewalt durch Ordensleute, deren obsessiver Kampf gegen die eigene Sexualität und die ihrer Schüler schließlich in manifeste sexuelle Gewalt umschlug. Der Schul- und Ordensleitung war das alles bekannt. Es wurde verschwiegen, vertuscht, verschoben. Es ging einzig und allein um die Aufrechterhaltung der moraltheologischen Dogmen und um das Ansehen der Institution und der Kirche insgesamt.

In der Odenwaldschule und im Canisius-Kolleg wurde die sexuelle Selbstbestimmung der ihnen Anvertrauten über lange Zeit missachtet, mit lebenslangen Folgen für die Opfer der Missachtung. Aber ihre Ursachen und Erscheinungsformen waren zum Teil extrem verschieden. Während in der Odenwaldschule SchülerInnen, die sich den dogmatischen Forderungen des angeblich freien Umgangs mit Sexualität zwischen Jugendlichen und Erwachsenen entzogen, als „spießig“ und „sexuell verklemmt“ diskriminiert wurden, wurden Jugendliche im Canisius-Kolleg, die einen offenen, wertschätzenden pädagogischen Umgang mit Sexualität forderten, ignoriert und abgewiesen. Die Erziehung in Sachen Sexualität bestand in der Indoktrination von Schuldgefühlen. Diese Gegenüberstellung von Odenwaldschule und Canisius-Kolleg ist nur *ein* Beispiel struktureller Unterschiede bei der Entstehung und Ermöglichung sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, die in die Verantwortung der Institutionen fallen. Ihre Leugnung durch den einfachen Verweis auf die Täter und Täterinnen ist eine Verhöhnung und Demütigung der Opfer. Diese setzt sich fort in den Fragebögen, die Opfer ausfüllen sollen, um von der katholischen Kirche die beschämenden 500,- Euro Entschädigungsgeld zu erhalten. Diese Fragebögen sind ausschließlich auf das Geschehen zwischen Täter und Opfer bezogen. Alle strukturellen Bedingungen sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen werden systematisch ausgeklammert. In dem „Merkblatt zum Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ heißt es: „Eine derartige Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- Euro von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann, nicht freiwillig leistet oder nicht leisten kann.“ Damit wird eine Eigenverantwortung der Institution bestritten. Zum Antrag selbst heißt es: „Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu erklären. Der Antrag muss – sofern möglich – Angaben enthalten über Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und die betroffene Institution sowie die Mitteilung, ob und ggf. in wel-



cher Höhe der Antragsteller bereits eine anderweitige Leistung von Dritten (z. B. dem Täter) bzw. Kostenübernahme erhalten hat. Eine Versicherung an Eides statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).“ Abschließend wird der „Rechtsweg“ ausgeschlossen: „Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Leistungen können ggf. auf andere Leistungen angerechnet werden, die möglicherweise von Dritten oder im Rahmen einer vom am Runden Tisch ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregelung oder vergleichbare Abmachungen erbracht werden.“

Die vollmundig von den Kirchenoberen versprochene „vorbehaltlose Anerkennung des zugefügten Leids und Unrechts“ wird in jedem einzelnen konkreten Fall verweigert. Die Opfer werden erneut zu Ausgelieferten. Diesmal an eine „Entschädigungsbürokratie“, deren vorrangiges Ziel es ist, im Zeichen von „Hilfe“ Geld zu sparen und das Image der Kirche zu retten.

Es gibt drei Ebenen der Verantwortung für den Schutz von Kindern/Jugendlichen vor sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen.

1. Die Verantwortung von Männern und Frauen, deren sexuelles Begehren sich auf Kinder und Jugendliche richtet. Sie sind, wenn sie in pädagogischen Einrichtungen oder in anderen pädagogischen Settings arbeiten, z. B. in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, gefährdet, zu TäterInnen zu werden. Sie dürfen sich nicht auf eine freie Stelle bewerben, um die Kinder und sich selbst zu schützen. Das ist ihre Verantwortung. Sofern sie sich ihres pädosexuellen Begehrens erst *in* der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewusst werden, und das ist oft der Fall, müssen sie sich der Heimleitung oder einer vom Träger dafür ausgewählten und qualifizierten Vertrauensperson offenbaren, um für sich Hilfe für einen verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer sexuellen Orientierung zu finden. Das unterscheidet pädosexuelle Menschen nicht grundsätzlich von anderen Menschen. Jeder Mann und jede Frau muss im Hinblick auf Menschen, auf die sich sein/ihr sexuelles Begehren richtet, verantwortungsvoll mit diesem Begehren umgehen, und das heißt in vielen Fällen und Situationen Verzicht – grundsätzlich immer dann, wenn durch das eigene sexuelle Begehren die sexuelle Selbstbestimmung und die Integrität eines anderen gefährdet ist. Das ist freilich besonders schwer, wenn die Art des sexuellen Begehrens, wie bei pädosexuellen Menschen, grundsätzlich und prinzipiell jede Realisierung verbietet. Da ist psychotherapeutische Hilfe und Unterstützung unerlässlich. Wir

wissen, dass viele Menschen, die Kindern/Jugendlichen sexuelle Gewalt antun, in ihrer Kindheit und Jugend selbst durch sexuelle Gewalt schwer traumatisiert worden sind. Sie wurden, wie viele andere GewalttäterInnen auch, von Opfern zu TäterInnen. Sie brauchen Verstehen und Hilfe – aber keine Akzeptanz und Entschuldigung. Und sie bleiben, wie schwer ihr eigenes Kinderschicksal auch gewesen sein mag, für ihr Handeln verantwortlich.

2. Die Einrichtungen und ihre Träger tragen, das habe ich schon angedeutet, die institutionelle Verantwortung für die Strukturen, in denen sexuelle Gewalt entsteht und geschehen kann. Sie müssen mit der Tatsache, dass alle Menschen, die sich in der pädagogischen Einrichtung begegnen, sexuelle Wesen sind und sexuelles Begehren haben – Erwachsene jeder Altersstufe, Jugendliche und Kinder – offen, ohne Tabus umgehen und dieser Tatsache in den Verkehrsformen der erzieherischen Praxis gerecht werden. Das ist keine einfache Aufgabe, denn in erzieherischen Settings, vor allem in Internaten und Heimen, in Ferienaktivitäten wie Reisen und Zeltlager, ist der Kontakt zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden enger als anderswo. Das liegt in der Natur der Sache und darf auch nicht ängstlich vermieden werden, denn ohne einen persönlichen Bezug, der freilich als pädagogischer Bezug vom Erwachsenen gestaltet werden muss, ist Erziehung nicht möglich.

Weil das so ist, kommt es immer wieder vor, dass Kinder, mehr noch Mädchen und Jungen in der Pubertät, sich in ErzieherInnen beziehungsweise LehrerInnen verlieben oder in ihrem Bedürfnis nach ein bisschen Zärtlichkeit – das trifft besonders für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe zu – ihre körperliche Nähe suchen. In solchen Situationen ist die Ausbalancierung von Nähe und Distanz eine professionelle Herausforderung für den Pädagogen/die Pädagogin. Die Distanz muss gewahrt werden, ohne die Nähe zu zerstören. Den Kindern beziehungsweise Jugendlichen müssen eindeutige Grenzen aufgezeigt werden, ohne sie zu kränken, zu verletzen, ihr Bedürfnis zu diskriminieren, sie als Person abzulehnen oder zurückzuweisen.

Für die offene Wahrnehmung solcher Prozesse und ihre systematische Reflexion unter KollegInnen, in Teamsitzungen und in der Supervision müssen in jeder pädagogischen Einrichtung Bedingungen geschaffen werden, für die die Leitung und die Trägerorganisation die institutionelle Verantwortung haben.

3. Pädagogische Einrichtungen müssen von Jugendbehörden, in der Regel von den Landesjugendämtern, eine Betriebserlaubnis erhalten. Ihre Träger müssen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt werden. Die fachlichen und organisatorischen Bedingungen für eine umfassende Gewährleistung des Kindeswohls müssen von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden

Sexualisierte Gewalt

Institutionelle und professionelle Herausforderungen

Böllert, K.; Wazlawik, M. (Hrsg.)

2014, XI, 167 S. 2 Abb., 1 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-531-18529-3